

ABWÄGUNGSVORLAGE

Frühz. Behörden-Beteiligung (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 25.05.2020

Projekt: 1873

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	<p>Deutsche Telekom AG Donaueschingen Schreiben vom 09.03.2020</p>	
	<p>anbei eine Stellungnahme der Dt. Telekom von letztem Jahr. Sollte die Telekom zu den aktuellen Plänen keine Stellungnahme abgeben, empfehlen wir die Stellungnahme vom 28.06.2019 in die Abwägungstabelle aufzunehmen. <u>Schreiben vom 28.06.2019</u> Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Die Abstimmung und Koordination zum Ausbau des Telekommunikationsnetzes erfolgt durch den Vorhabenträger im Zuge der Baugebieterschließung.</p>
2	<p>RP FR – Ref. 21 Raumordnung Schreiben vom 10.03.2020</p>	
2.1	<p>Nach § 2 a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bauleitplanes im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, in der u. a. auch die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen sind. Die im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellten Planunterlagen umfassen jedoch neben dem Text der öffentlichen Bekanntmachung, dem zeichnerischen Teil des BP-Entwurfes, den planungsrechtlichen Festsetzungen sowie einer artenschutzrechtlichen Untersuchung bislang nur eine Projektbeschreibung bzw. Vorhabensplanung der Firma Werner Wohnbau GmbH. Anregung, die Planunterlagen noch um eine Planbegründung i. S. d. § 2 a BauGB zu ergänzen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>
2.2	<p>Das Plangebiet liegt im Bereich einer ehemaligen großflächigen Nelkenkultur. Es sollte deshalb geprüft werden, ob sich aufgrund dieser Vornutzung evtl. noch Altlasten im Plangebiet befinden.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p>

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Sollte dies der Fall sein, wäre Grundsatz 4.3.5 LEP zu berücksichtigen, wonach von Altlasten ausgehende Gefährdungen ggf. rechtzeitig zu beseitigen sind.	<input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Bisher sind keine Altlasten bekannt.
2.3	Der Änderungsbereich befindet sich nach unserem Raumordnungskataster nur etwa 100 m nördlich des Bauschuttbereiches und den Sonderlandeplatz Neuhausen ob Eck. In enger Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass der Bebauungsplanentwurf auch mit den Belangen des Luftverkehrs vereinbar ist und dass sich hieraus keine gegenseitigen Nutzungskonflikte oder Gefährdungen ergeben.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Der Hinweis auf die räumliche Nähe eines Bauschuttbereichs und des Sonderlandeplatzes sind nicht zutreffend.
2.4	Ob bzw. inwieweit die in den BP-Unterlagen enthaltenen Ausführungen bzw. Untersuchungen zu den Umweltwirkungen dieser Planung (vor allem spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 10.02.2020) sowie die darin für erforderlich erachteten und im eigentlichen BP-Änderungsentwurf selbst letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme Es wurden umfangreiche Abstimmungen mit den Umweltfachbehörden durchgeführt.
3	bnNETZE GmbH (Badenova), Freiburg Schreiben vom 11.03.2020	
3.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
3.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes, ausgehend von der Balingen Straße, mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Abstimmungen erfolgen mit dem Vorhabenträger im Zuge der Erschließungsplanung.
4	RP Stuttgart, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Schreiben vom 16.03.2020	
4.1	Das Plangebiet befindet sich ca. 6,6 km nordwestlich vom Bezugspunkt des Sonderlandeplatzes Neuhausen. Außerdem befindet es sich ca. 1,3 km nordwestlich vom Hubschrauberlandeplatz des Klinikum Tuttlingen. Durch die im Bebauungsplan vorgesehene Höhe (max. 11,00 m ü G.) werden luftrechtliche Belange voraussichtlich nicht tangiert.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
5	Naturpark Obere Donau Schreiben vom 17.03.2020	
5.1	Das vom geplanten Vorhaben betroffene Gebiet „Auf Berken II“ liegt zwar innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau, es handelt sich aber um einen Bereich der Inneren Erschließungszone der Stadt Tuttlingen handelt.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Ziffer (5) der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005 Seite 566ff) kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans. Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.</p> <p>Eine konsequente Ausnutzung von Möglichkeiten der Innenverdichtung ist darüber hinaus ganz im Interesse des Naturparks, können doch auf diese Weise bisher unbebaute Außenbereichsflächen geschont werden.</p>	
6	Vodafone BW GmbH Schreiben vom 26.03.2020	
6.1	<p>Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am BP-Verfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p> <p>Der Ausbau der Breitbandversorgung erfolgt durch Abstimmung mit dem Vorhabenträger im Zuge der Erschließungsplanung.</p>
6.2	<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
7	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Schreiben vom 26.03.2020	
7.1	<p>Aus Sicht der Telefónica sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen 2 Richtfunkverbindungen hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 509558942_509558943 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 18 m und 48 m über Grund <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen FNP.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Richtfunkverbindung wurde im Planteil des Bebauungsplans sowie als Hinweis im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 6 aufgenommen.</p>

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen FNP. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	
8	Landratsamt TUT	Schreiben vom 01.04.2020
8.1	<p>Naturschutzbehörde</p> <p>Der seit 24.10.2018 rechtskräftige Bebauungsplan „Auf Berken II“ soll nun im Rahmen der 1. Änderung im Nordöstlichen Bereich nachverdichtet werden. Es sind vier Hausgruppen mit insgesamt 16 Reihenhäusern vorgesehen. Hierfür muss nun das Wohnhaus Zollernstraße 14 abgebrochen werden.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan „Auf Berken II“ vom 27.07.2017 wurde durch weitere Fledermausuntersuchungen des Gebäudes Nelkenstraße 7 und des Abbruchsgebäudes Zollernstraße 14 für die Jahre 2018 und 2019 ergänzt. Das Wohngebäude Zollernstraße 14 stellt ein Wochenstubenquartier von mind. 10 Zwergfledermäusen dar. Basierend auf diesen Untersuchungen wurden weitere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgegeben. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen bestehen keine weiteren artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Wie bereits mit Stellungnahme vom 18.06.2018 gefordert, wurden nun die ausgewiesenen Habitatbäume im nördlichen Bereich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zum Erhalt festgesetzt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p> <p>Alle Auflagen und Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
8.2.1	<p>Festsetzungen</p> <p>Die in der saP genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wurden größtenteils in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen. Allerdings sind noch folgende Punkte in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p><u>Punkt 7.8.1 und 7.8.2 - Maßnahmen CEF 1 und CEF 2:</u> Wie in der saP angegeben, ist folgendes hinzuzufügen: „Die Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.“</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Die Hinweise wurden in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 8.11 und 8.12 ergänzt.</p>
8.2.2	<p><u>Punkt 8.9 - Abriss Zollernstr. 14:</u> Wie in der saP angegeben, ist folgendes zu ergänzen: „Um einer Nutzung des Daches als Überwinterungsquartier vorzubeugen, sind die Schieferplatten im Dachbereich nach der Wochenstubenzeit (ab Anfang September bis Ende Oktober) bzw. nach einer möglichen Nutzung als Winterquartier (ab Anfang März bis Anfang April) zu entfernen.“</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Der Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 8.14 aufgenommen.</p>

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
8.2.3	<p><u>Punkt 8.3 - Anpflanzen von Bäumen:</u> Der letzte Satz („Anrechenbar auf die Anzahl der Neuanpflanzungen sind die im Gebiet erhaltenden Bäume.“) diese Festsetzung ist zu streichen. Wie in der saP angegeben, bedeutet der Wegfall von zahlreichen Bäumen und Sträuchern eine Reduzierung des Nahrungsangebotes für Fledermäuse. Ein möglichst hoher Baum- und Gebüschbestand ist daher zum Ausgleich anzustreben. Die 13 Bäume sind daher in jeden Fall zu pflanzen.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Ziffer 8.4 der textlichen Festsetzungen wurde entsprechend neu gefasst.</p>
8.2.4	<p>Das Pflanzgebot ist, um eine Pflanzliste zu ergänzen. Bei Übernahme der o.g. Festsetzungen bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Pflanzliste ist im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 12 aufgenommen worden.</p>
8.3 8.3.1	<p>Wasserwirtschaftsamt <u>Sachgebiet: Kommunales Abwasser</u> Der vorgelegten Art der Entwässerung wird zugestimmt.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
8.3.2	<p><u>Sachgebiet: Altlasten</u> Im Planungsgebiet ist uns die Verdachtsfläche AS „Nelkenstraße 5 - 13“ bekannt, die aber bereits aus der Altlastenbearbeitung ausgeschieden wurde. Gebäude und Einrichtungen der früheren Gärtnerei und Nelkenkultur wurden bereits vor Jahren, ebenso wie die im Zuge der damaligen Rückbaumaßnahmen erkannten kleinräumigen Verunreinigungen des Untergrunds, beseitigt. Teile des jetzigen Plangebiets sind bereits bebaut. Sofern sich bei Tiefbaumaßnahmen auf den jetzt zur Bebauung vorgesehenen Flächen dennoch optische oder geruchliche Auffälligkeiten zeigen sollten, bitten wir um sofortige Benachrichtigung. Der Verwertungs- bzw. Beseitigungsweg anfallenden Aushubs muss anhand von Deklarationsanalysen festgelegt werde.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Die Hinweise sind im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 4 aufgenommen worden.</p>
8.3.3	<p><u>Sachgebiet: Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entsiegelung bisher befestigter Flächen ist ordnungsgemäß vorzunehmen. Empfehlung, die vollständige Beseitigung der Fundamente / Unterkellerung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude. Der Rückbau der beiden Gebäude ist selektiv vorzunehmen. Die Abbruchmaterialien sind ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen. Die Verwertung des beim Gebäudeabbruch anfallenden Bauschutts (z.B. für evtl. Auffüllvorhaben im Bereich des Baugeländes, zum Verfüllen von Baugruben, zum Anlegen von Wegen) im Plangebiet wird ausdrücklich untersagt. - Die Rückbauflächen sind nach den Gebäudeabbrüchen vollständig und gründlich von Abbruchrückständen zu säubern, bevor Erdaushubarbeiten vorgenommen werden. Eine Vermischung von unbelastetem Erdaushub und bodenfremden Beimengungen ist nicht zulässig. - Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren. 	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt Entsprechende Hinweise sind im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 3 aufgenommen worden.</p>

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Inanspruchnahme der Fläche ist auf den Erhalt fruchtbaren und kulturfähigen Bodens, den sorgsamem und schonenden Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu achten. - Auf die Minimierung der Bodenversiegelung und des Versiegelungsgrades ist zu achten - Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen ist zu achten. - Informationen zum Umgang mit dem Schutzgut Boden (unbelastetem Erdmaterial) sind dem „Erdaushub-Merkblatt“ des LRA zu entnehmen, das auf der Homepage des LRA unter Volltextsuche „Erdaushub“ einzusehen ist. - Die mit den Baumaßnahmen betrauten ausführenden Personen (Bauherren, Architekten, Bauunternehmen) sind entsprechend zu informieren. - Bei Zutagetreten von optischen z.B. Bauschuttanteilen, Asphaltbrocken oder geruchlich auffälligem Erdmaterial ist umgehend Kontakt mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, aufzunehmen. - Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Erddeponie/Steinbruch zu entsorgen. Das Erdmaterial muss frei von bodenfremden Beimengungen (Bauschuttanteile, wie Holz, Beton, Bitumen, Ziegel, Dachziegel, usw.) sein. - Die Entsorgung von unbelastetem Erdmaterial hat auf der Grundlage der VwV-Bodenmaterial/Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen. Eine anderweitige Verwertung (Erdablagerung) von Oberboden/-boden ist rechtzeitig vorher dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, schriftlich anzuzeigen. - Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren oder verwendet, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein. Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen. 	
8.4	<p>Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Von Seiten Forstamtes, des Landwirtschaftsamtes, des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes, des Nahverkehrsamtes, des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, der Straßenbaubehörde und der Gewerbeaufsicht werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
9	<p>RP FR – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>Schreiben vom 06.04.2020</p>
9.1	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p>

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Wohlgeschichteten-Kalke-Formation (Oberjura), welche größtenteils von Terrassen-sedimenten (Mittelgebirge) mit zu erwartenden Mächtigkeiten von bis zu wenigen Metern überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Die Hinweise sind im Teil C der textlichen Festsetzungen unter Ziffer 13 aufgenommen worden.</p>
9.2	<p>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken bzw. nicht tangiert.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
9.3	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Verweis auf das Geotop-Kataster, unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster).</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
10	<p>Stadtentwässerung Tuttlingen</p>	<p>Schreiben vom 76.04.2020</p>
10.1	<p>Schmutz- und Niederschlagswasser Zum Entwässerungskonzept keine Einwände. Ergänzende Hinweise zur Grundstücksentwässerung Bei sämtlichen Leitungen auf den privaten Flächen handelt es sich um private Grundstücksentwässerungsanlagen.</p>	<p>Die Hinweise / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt Es sind keine private Grundstücksentwässerungsanlagen im Plangebiet bekannt.</p>

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Im B Plan-Bereich verlaufen nach unserem Kenntnisstand bestehende, sich in Betrieb befindliche, private Grundstücksentwässerungsanlagen, auch der angrenzenden Flurstücke 3010 und 3010/1 (-> Leitungsrechte privatrechtlich sichern!?).	
Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme		
	Polizeidirektion Tuttlingen	Schreiben vom 09.03.2020 Keine Einwände
	Terranets bw GmbH, Stuttgart (Gas)	Schreiben vom 09.03.2020 Keine Anlagen der Terranets BW GmbH
	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	Schreiben vom 09.03.2020 Nicht betroffen
	GasLINE	Schreiben vom 09.03.2020 Nicht betroffen
	Stadtwerke Tuttlingen	Schreiben vom 23.03.2020 Strom- und Wasserversorgung kein Einwand
	Netze BW (EnBW), Tuttlingen	Schreiben vom 24.03.2020 Keine Versorgungseinrichtungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb nicht erforderlich.
Öffentliche Auslegung vom 09.03.2020 bis zum 09.04.2020		
20	Bürger-Information am 10.03.2020 im Rathaus TUT	
	<p>Werden die vorhandenen großen Bäume erhalten bleiben?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als angrenzende Nachbarn fühlen wir uns durch die Verschattung beeinträchtigt, da wir eine Solaranlage planen. - Zudem befürchten wir Gefährdung durch zunehmende Sturm-Wetterlagen mit herunterfallenden Ästen. <p>Wie groß ist der Abstand der Neubebauung von der Grundstücksgrenze des Baugebietes?</p> <p>Wie ist die geplante Fahrtrichtung der Erschließungsstraße?</p> <p>Wie lange wird die Bauphase andauern?</p>	<p><u>Antworten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Die vorhandenen Bäume stehen unter Schutz und sollen nicht entfernt werden. ➤ Vorgeschlagen wird, in einem vor Ort-Termin mit der Abteilung Umwelt- und Grünplanung die Belange der Nachbarschaft abzustimmen und auszuräumen. ➤ Mindestabstand ca. 6,0 m. ➤ Die Straße wird in beiden Richtungen befahrbar sein. ➤ Erwartet wird die Rechtskraft des B-Plans bis zum Herbst 2020. Mit dem Bau des 1. BA soll im Frühjahr 2021 begonnen werden. Nach Fertigstellung der Kellerplatte werden die Häuser nach ca. 10 Monaten fertiggestellt. Der 2. BA benötigt ca. 1,5 – 2 Jahre bis zum Abschluss.

Stadt Tuttlingen, Bebauungsplan „Auf Berken II 1. Änd.“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
21	Anwohner A Schreiben vom 07.04.2020	
	<p>Als direkt betroffene Anlieger haben wir an dem öffentlichen Erörterungstermin am 10.03.2020 teilgenommen. Wie besprochen reichen wir unsere Stellungnahme schriftlich ein.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanes wurden Auflagen zur teilweisen Erhaltung des Baumbestandes ausgesprochen. Ergänzend zu den nummerierten Bäumen soll der Grünstreifen entlang unserer Grundstücksgrenze erhalten bleiben. insbesondere hinsichtlich zwei hoher Bäume, die nahe der Grenze stehen und unser Haus bereits überragen, haben wir Bedenken, da diese bei Sturm unser Dach erreichen.</p> <p>Deshalb bitten wir, im Rahmen der Planung zu überprüfen, inwiefern bezüglich Entfernung oder Rückschnitt damit umgegangen werden kann. Ihren Vorschlag eines gemeinsamen Vor-Ort-Termins nehmen wir gerne an, um die Interessenabwägung in einem persönlichen Gespräch zu erörtern. Kommen Sie gerne auf uns zu, sobald dies wieder möglich ist.</p>	<p>Den Hinweisen / Anregungen <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt</p> <p>Es findet eine vor Ort-Abstimmung zur Überprüfung einer möglichen Gefährdung durch herabfallende Äste statt. Siehe hierzu auch Stellungnahme Ziffer 20.</p>